

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 79 20  
Telefax +41 31 633 79 09  
www.gef.be.ch  
info@gef.be.ch

Referenz: GEF.2015.225

Bern, 03.07.2018

### Antwort-Tabelle Konsultation zur Verordnung über die individuelle Sozialhilfe (SHV)

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an <a href="mailto:info.stellungnahmen@gef.be.ch">info.stellungnahmen@gef.be.ch</a> - bis <b>Donnerstag, 12. Juli 2018</b>
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Grundsätzliches</b>	<p>Die SP Kanton Bern dankt für die die Gelegenheit, Stellung zur neuen Sozialhilfeverordnung zu beziehen. Allerdings überrascht es, dass diese Konsultation kurz vor der Einreichung des Volksvorschlages «Wirksame Sozialhilfe» kommt. Das heisst, nach der Abstimmung über den Volksvorschlag muss eine weitere Konsultation gemacht werden. Weiter ist die Zeit für die Einreichung knapp bemessen.</p> <p>Die SP Kanton Bern ist nach wie vor nicht einverstanden mit der Bemessung der Sozialhilfe unter den schweizweit</p>	

	anerkannten SKOS-Richtlinien. Wir teilen die Einschätzung nicht, dass die Teilhabe am sozialen Leben so noch möglich ist. Deshalb bestreitet die SP Kanton Bern sämtliche Unterschreitungen der SKOS-Richtlinien.	
<b>Artikel 1</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 2</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 3</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 4</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 5</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 6</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 7</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 8</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 9</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 10</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 11</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 12</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 13</b>	Gemäss SHG geht es nicht darum, dass sich die zuständige Behörde an den SKOS-Richtlinien orientiert, sondern dass die Unterstützung grundsätzlich nach den SKOS-Richtlinien berechnet werden.	Art. 13: Beim Vollzug der individuellen Sozialhilfe folgt die Behörde den SKOS-Richtlinien .....
<b>Artikel 14</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 15</b>	Abs. c und d: Das Mindestpensum von 70 % ist zu hoch und kann von vielen Menschen gar nicht erreicht werden. Praktikumsplätze sind rar und die Stellenprozentage oft nicht verhandelbar. Die Plätze in Integrations- und Beschäftigungsprogrammen müssen möglichst vielen Menschen zur Verfügung stehen, weshalb auch hier die Stellenprozentage oftmals tiefer sind als 70 %. Die Arbeitsbemühungen der Menschen können sehr intensiv und	Art. 15, Abs. 1 c ein entgeltliches oder unentgeltliches Praktikum absolviert oder d an einem Beschäftigungs- oder Integrationsprogramm teilnimmt.

	gut sein, aber wenn die oftmals niederschweligen Arbeitsstellen fehlen, ist ein Erfolg mehr als fraglich. Diese Bemühungen sollen gem. Verordnung nicht honoriert, sondern bestraft werden. Darum ist vom Festlegen eines Pensums abzusehen.	
<b>Artikel 16</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 17</b>	Abs. 2, die dauernde Arbeitsunfähigkeit von mind. 80 % ist zu hoch.	... dauernde Arbeitsunfähigkeit von mind. 50 %.
<b>Artikel 18</b>	Diese Überprüfungen generieren einen enormen Aufwand, die Ressourcen müssen überprüft und die Entschädigung angepasst werden.  Da die SKOS-Richtlinien entsprechende Zahlungen vorsehen, soll Art. 18 gestrichen werden.	
<b>Artikel 19</b>	Siehe Bemerkungen Art. 18. Zudem spricht sich die SP Kanton Bern vehement gegen die Senkung der Beiträge unter die anerkannten SKOS-Richtlinien aus.	Art. 19:  1. Der GBL wird grundsätzlich gemäss den schweizweiten SKOS-Richtlinien ausbezahlt.
<b>Artikel 20</b>	Es ist nicht klar, wie viel die Menschen in stationären Einrichtungen erhalten und wofür das Geld reichen muss.	
<b>Artikel 21</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 22</b>	Abs. 1 dahingehend anpassen, dass der Referenzzinssatz nur geltend gemacht wird, wenn er sinkt. Zudem muss der Satz vervollständigt werden.	Art. 22, Abs. 1: ...zu überprüfen. Sinkt der Referenzzinssatz, macht der Sozialdienst die entsprechenden Forderungen bei den Vermietenden geltend.
<b>Artikel 23</b>	Abs. 1 b: Ein Wechsel in die fünf anstatt wie bisher in die 10 günstigsten KK ist nicht kostensenkend. Oftmals sind die normalerweise kleinen und günstigen Versicherer kaum in der Lage, den Zuwachs zu bewältigen. Sie müssen die Administration anpassen und werden dadurch automatisch teurer, was nach einem Jahr wiederum einen Wechsel zur Folge hat. Zudem ist es für die SD mit einem enormen	Abs. 1 b:  ..... innerhalb der zehn günstigsten ....

	Aufwand verbunden, was sich auf die Personalkosten niederschlägt.	
<b>Artikel 24</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 25</b>	Die berufliche und soziale Integration sollten gleichgestellt sein und beide mit einer IZU von bis zu 200 CHF vergütet werden.	Art 25.2: ..., kann eine IZU von monatlich CHF 200 ausgerichtet werden.
	Art. 25. Absatz 7 streichen. Die entsprechende Unterstützung erfolgt gemäss SKOS-Richtlinien.	Art. 25, Abs. 7 streichen
<b>Artikel 26</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 27</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 28</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 29</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 30</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 31</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 32</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 33</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 34</b>	Laut SHG Art. 31 bestimmt der Gesamtregerungsrat in einer Verordnung über die Festlegung und Begrenzung von SIL	Art. 34 streichen und an der Regelung in der vorliegenden Verordnung festhalten.
<b>Artikel 35</b>	Die SP Kanton Bern spricht sich vehement gegen die Senkung des Grundbedarfs unter die SKOS-Richtlinien aus.  Wird die Kürzung dennoch vorgenommen, muss der Gesamtregerungsrat über die Abstufungen entscheiden. Der Kürzungsumfang muss demnach in der vorliegenden Verordnung geregelt sein.	Art. 35 Abs. 2 streichen.
<b>Artikel 36</b>	Sozialhilfe kann nicht gänzlich gestrichen werden.	Art. 36, Abs. 1: Die wirtschaftliche Hilfe wird teilweise eingestellt, ...

<b>Artikel 37</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 38</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 39</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 40</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 41</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 42</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 43</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 44</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 45</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 46</b>	Regelung in dieser SHV und keine Direktionsverordnung. Der Wortlaut von Art. 8 der Direktionsverordnung über die Bezifferung der individuellen Sozialhilfe kann hierfür übernommen werden.	Art. 46, Abs. 1: Wortlaut s. Artikel 8 Direktionsverordnung über die Bezifferung der individuellen Sozialhilfe
<b>Artikel 47</b>	Regelung in dieser SHV und nicht in einer Direktionsverordnung.	
<b>Artikel 48</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 49</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 50</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 51</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 52</b>	Die Bezeichnung Anstalt ist nicht mehr zeitgemäss.	Art. 52, Abs. 2: ... Die Unterbringung in einer Institution, einem Heim oder einem Spital...
<b>Artikel 53</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 54</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 55</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 56</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 57</b>	Keine Bemerkungen	

<b>Artikel 58</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 59</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 60</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 61</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 62</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 63</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 64</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 65</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 66</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 67</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 68</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 69</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 70</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 71</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 72</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 73</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 74</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 75</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 76</b>	Abs. 1 / a Mit den neuen Überprüfungsaufträgen ist der Ansatz zu tief festgelegt und ist anzuheben auf mind. 2'500.00  Abs. 2 auch hier müssen die Fallpauschalen vom Regierungsrat beschlossen werden und nicht via Direktionsverordnung.	Art. 76, Abs. 1: a Fall wirtschaftlicher Hilfe CHF. 2'500.00  Abs. 2: Der Gesamtregierungsrat setzt die Fallpauschale [...] in einer Verordnung neu fest.
<b>Artikel 77</b>	Keine Bemerkungen	

<b>Artikel 78</b>	Keine Bemerkungen
<b>Artikel 79</b>	Keine Bemerkungen
<b>Artikel 80</b>	Keine Bemerkungen
<b>Artikel 81</b>	Keine Bemerkungen
<b>Artikel 82</b>	Keine Bemerkungen
<b>Artikel 83</b>	Keine Bemerkungen
<b>Artikel 84</b>	Keine Bemerkungen
<b>Artikel 85</b>	Keine Bemerkungen
<b>Artikel 86</b>	Da der Volksvorschlag «Wirksame Sozialhilfe» voraussichtlich zur Abstimmung kommt, wird das nicht möglich sein.
<b>Artikel 87</b>	S. Art. 86, deshalb muss evtl. auch diese Inkrafttretung angepasst werden.
<b>Änderung IKV</b>	Man darf das Thema Integration nicht mit der Sozialkommission vermischen! Integration ist ein umfassendes Thema. Wenn man die beiden Themen zusammenlegt, werden AusländerInnen auf das Beziehen von Sozialhilfe reduziert. Das entspricht nicht der Realität. Vielmehr umfasst das Thema Integration viele Bereiche. Durch das Zusammenlegen der beiden Kommissionen würde die IKV überlastet. Die Überlastung führt wiederum dazu, dass in allen Bereichen nur oberflächlich gearbeitet werden kann.
<b>Änderung FKV</b>	Keine Bemerkungen
<b>Änderung IBV</b>	Keine Bemerkungen
<b>Änderung KOHV</b>	Keine Bemerkungen
<b>SLV</b>	Keine Bemerkungen

---

**Direktionsverordnung**

Diese ist in der SHV zu integrieren und durch den  
Gesamtregierungsrat zu beschliessen.

---